



# Statuten für den Verein murmuway

Stand, 15. Juli 2022

---

## Artikel 1 Allgemeines

Unter dem Namen Verein murmuway besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZBG mit Sitz in Bern. Er ist parteipolitisch und Konfessionen unabhängig.

## Artikel 2 Zweck und Ziel

murmuway bezweckt die Bereiche Bildung, Sport/Kultur, Wirtschaft zu vernetzen und entwickelt lokale Ökosysteme für Talentförderung. Der Verein bezweckt zudem das Verwalten und zweckgebundene Einsetzen von finanziellen Mitteln, die den murmuwayLABs für Angebote der fünf Lebensbereiche gespendet wurden.

Der Verein kann mit sozialen und kulturellen Gruppierungen und Vereinen zusammenarbeiten.

Das primäre Ziel ist es, ein Ort für Talentförderung zu schaffen und Anlässe und Angebote der Betreiber:innen der LABs zu unterstützen. Das sekundäre Ziel ist es, die LABs allen zugänglich zu machen und individuelle Talente zu unterstützen.

Mit diesen Zielen soll gewährleistet werden, dass für die regionalen Talente aus dem Bereich Sport, Kultur und Kunst der LAB Zugang kostenlos ist oder eine finanzielle Unterstützung gesprochen werden kann.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## Artikel 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

## Artikel 4 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung (MV).

Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des/der Rechnungsrevisor\*in oder einer Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Statutenänderungen
- Entscheide über Rekursbegehren bei Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- Decharge des Vorstandes



Sie wird informiert über:

- Das vom Vorstand genehmigte Budget des laufenden Jahres
- Das Angebot und Programm
- Den Jahresrückblick (mündlich oder schriftlich)
- Weitere, den LAB-Betrieb betreffende Vorkommnisse

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der/die Vorsitzende der MV stimmt nicht. Bei Stimmgleichheit fällt er/sie den Stichentscheid. Statutenänderungen, Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. 10% der Mitglieder, der Vorstand oder der/die Rechnungsrevisor:in/Revisionsstelle können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die an der Mitgliederversammlung zusätzlich behandelt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Mitgliederversammlungen können bei gut begründbaren Situationen mittels geeigneter Online Tools durchgeführt werden.

## **Artikel 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und maximal 5 Mitgliedern

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Alle zwei Jahre werden Gesamterneuerungswahlen durchgeführt.

Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden (Kooptation).

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, namentlich:

- Aufnahme neuer Mitglieder
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Abschluss von Miet- und Nutzungsverträgen, die den Verein betreffen
- Festlegung der Vertragsbedingungen und Tarife
- Wahl allfälliger Ausschüsse und Kommissionen
- Verfassen und Genehmigen von internen Reglementen
- Festlegung der Organisationsstrukturen
- Festlegung der Ziele und Konzepte von murmuway
- Kontroll- und Aufsichtsfunktion über die Einhaltung der Ziele und Konzepte von murmuway
- Genehmigung der Budgets



- Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Zweckbestimmung
- Formaler Informationsaustausch und Verhandeln mit potentiellen Spenden
- Verfassen und/oder Genehmigung von Reglementen oder Verträgen die mit Spenden eingegangen werden müssen
- Beurteilen von Anfragen und Anträgen zur Unterstützung von murmuway
- Entscheiden und Protokollieren aller Unterstützungsentscheide
- Formaler Informationsaustausch und Verhandeln mit potentiellen Spenden

Der Vorstand wird mindestens vierteljährlich einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Stichtscheid das Präsidium resp. Co-Präsidium.

Der Vorstand kann seine Sitzungen online durchführen und Entscheide im Zirkularverfahren fällen.

### **Artikel 6 Finanzierung**

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Benützungsgebühren
- Spenden
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Legaten
- ausserordentliche Einnahmen, die dem Verein zufließen sollen

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **Artikel 7 Haftung und Zeichnungsberechtigung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Die Zeichnungsberechtigung regelt der Vorstand zu zweien.

### **Artikel 8 Revisionsstelle**

Der Verein wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich



### **Artikel 9 Austritt und Ausschluss**

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich möglich.  
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn 3 Monate nach der zweiten Zahlungsaufforderung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wurde.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstösst oder sich den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen des Vereins, bzw. den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes verweigern. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

### **Artikel 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Falls dieser nicht mehr existiert, soll der Gewinn und das Kapital einem anderen Kulturverein mit Sitz im Stadtteil III der Stadt Bern zugewendet werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Bern, 15. Juli 2022